

Antworten der KWS SAAT AG

**auf den Fragenkatalog der Fraktionen im Deutschen Bundestag
im Zusammenhang mit der Öffentlichen Anhörung
des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
am Montag, den 14. Juni 2004**

A. Fragen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

I. Haftung

Zu Frage 1

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Haftungsfonds ist aus verschiedenen, von einander unabhängigen Gründen abzulehnen:

- Haftungsfonds sozialisieren die Verantwortlichkeit und fördern die Nachlässigkeit des Einzelnen.
- Ein Fonds muss die Berechtigung von Ansprüchen klären. Dazu wird er entweder die Vorlage rechtskräftiger Urteile verlangen oder selbst prüfen und entscheiden müssen. Ein Fonds berechtigt daher nicht zu der Annahme, ein Ausgleich sei „geräuschlos“ möglich.

Darüber hinaus wäre eine Einzahlungspflicht für die Hersteller von GVO rechtlich unzulässig:

- Haftungsfonds für den Ausgleich von Folgen, die durch den Umgang mit einem einwandfreien Produkt entstehen, können nicht durch die Hersteller des Produktes gespeist werden. Dies steht im Widerspruch zu den allgemeinen Haftungsgrundsätzen und auch zur deutschen Rechtssystematik, nach der die Hersteller nur für etwaige Fehler ihrer Produkte haften, nicht aber für die normalen Folgen des Umgangs mit diesen Produkten. Da die Züchter nur Sorten liefern, deren gentechnische Veränderung geprüft, genehmigt und damit unschädlich ist, scheidet eine Beteiligung an einem Fonds aus.

Eine Beteiligung des Bundes wäre nach Auffassung des der KWS SAAT AG nicht als Subvention des GVO-Anbaus anzusehen. Durch die Beteiligung des Bundes würden lediglich die Verschärfungen, denen der GVO-Anbau durch die angestrebte Haftungsregelung ausgesetzt wäre, flankiert. Da ein Fonds dazu führen würde, dass jeder GVO-Anbauer zahlungspflichtig würde, selbst wenn er im Individualverhältnis zu seinem Nachbarn keinen Ansprüchen ausgesetzt ist, kann bei einer Abfederung durch den Staat von einer Subvention des GVO-Anbaus keine Rede sein. Die KWS SAAT AG die Einführung eines Fonds aus den oben angeführten grundsätzlichen Erwägungen ab.

Zu Frage 2.

Aus den unter 1 genannten Gründen wird ein Haftungsfond grundsätzlich abgelehnt.

Bei den diskutierten Modellen einer Fondslösung wird oft der Klärschlammfonds herangezogen. Die Haftung für die Folgen der Ausbringung von Klärschlamm sind mit dem Ausgleich für Einträge von GVO nicht zu vergleichen. Bei Klärschlamm geht es um die Sicherheit des verwendeten Stoffes (Gehalt an Schwermetallen usw.) während es beim Anbau von geprüften (!) und genehmigten (!) GVOs nicht um Sicherheit geht.

Zu Frage 3.

Die Einrichtung eines Haftungsfonds - auch eines freiwilligen - ist aus den oben genannten Gründen nicht sinnvoll.

Zu Frage 4.

Diese Situation ist nicht ungerecht. Sie entspricht den gefestigten Grundsätzen des europäischen und deutschen allgemeinen Haftungsrechts, nach dem die Hersteller von Produkten nur für fehlerhafte Produkte haften, nicht aber für die absehbaren Folgen des Umgangs mit fehlerfreien Produkten. Niemand empfindet es als ungerecht, dass der Nutzer eines Kfz bei Missachtung der Verkehrsregeln dem Geschädigten Ersatz leisten muss. Niemand hätte Verständnis dafür, wenn statt dessen der Hersteller des Kfz verantwortlich gemacht würde. Nichts anderes kann für zum Inverkehrbringen genehmigte GVOs gelten.

Deren Hersteller tragen übrigens insofern ein erhebliches wirtschaftliches Risiko, als sie für die Fehlerhaftigkeit ihrer Produkte verschuldensunabhängig (!) einstehen und das Absatzrisiko tragen.

Eine Haftung der GVO-anbauenden ist auch deshalb nicht ungerecht, weil jeder Landwirt die Möglichkeit zur freien unternehmerischen Entscheidung hat, ob er diese Sorten nutzen möchte. Wenn es den Herstellern dieser GVO nicht gelingt, mit den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen dieser Sorten Landwirte zum Kauf zu überzeugen, trifft das wirtschaftliche Risiko ausschließlich die Hersteller. Entscheidet sich der Landwirt hingegen zum Kauf, dann deshalb, weil die Vorteile der gentechnisch veränderten Sorte die Folgen einer möglichen Haftung gegenüber dem Nachbarn überwiegen. Die derzeit diskutierten Regeln guter fachlicher Praxis müssen praktikabel sein und dazu führen, dass die Möglichkeit der Haftung gegenüber dem Nachbarn minimiert wird. Das gibt dem anbauenden Landwirt Sicherheit.

Zu Frage 5.

Der Bundesrat fordert nicht explizit einen Verzicht auf die verschuldensunabhängige Haftung. Er sieht in seinem Vorschlag eine Regressmöglichkeit des Fonds bei demjenigen Landwirt vor, der die gute fachliche Praxis nicht eingehalten hat.

Ein solcher, der Verschuldensabhängigkeit ähnlicher Mechanismus ist - sofern er nicht mit der Einrichtung eines Fonds verbunden wird - durchaus interessant, da er einen starken Anreiz für die Einhaltung der guten fachlichen Praxis schafft. Dies

wiederum würde einen entscheidenden Beitrag dafür liefern, dass Haftungsfälle bereits im Vorfeld vermieden werden können. Dies wäre der Ausgleich dafür, dass im Individualverhältnis der Nachbarn zueinander bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis in der Regel keine Ansprüche geltend gemacht werden können.

II. Auskreuzungen aus Freisetzungen und Inverkehrbringungen

Zu Frage 1.

Die Abgabe von Produkten, die zufällig oder technisch unvermeidbar Spuren aus genehmigten Freisetzungen enthalten, stellt kein Inverkehrbringen im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG und des Gentechnikgesetzes dar.

Dessen ungeachtet sieht § 14 Abs. 1 Nr. 4 GenTG-E das genaue Gegenteil vor, nämlich dass der Landwirt, der in seiner Ernte Einträge aus einer Freisetzung feststellt, vor Abgabe an Dritte eine Inverkehrbringungs-genehmigung beantragen muss. Dies ist im wahrsten Sinne des Wortes schlechthin unmöglich, da der Landwirt:

- weder die Intention zur Inverkehrbringung eines GVO,
- noch die notwendigen Kenntnisse über den GVO,
- noch die Zeit (verderbliche Ware) und
- noch das Recht (GVO als geistiges Eigentum Dritter)

hat, eine solche Genehmigung zu beantragen.

Insbesondere Art 6 Abs. 9 der Richtlinie 2001/18/EG, der die Abgabe vom Freisetzungsmaterial an Dritte untersagt, steht dem nicht entgegen. Die Vorschrift ist historisch durch den Fall eines niederländischen Antragstellers einer Freisetzung begründet, der großflächigen Anbau von GVO betrieb und dies lediglich formal als Freisetzung angemeldet hatte, jedoch von vornherein die Absicht der Vermarktung hatte. Art. 6 Abs. 9 der Richtlinie 2001/18/EG dient somit lediglich der Klarstellung, dass Freisetzungen nicht Vermarktungszwecken dienen dürfen. Aus diesem Grunde wird sowohl in der englischen als auch der deutschen Fassung der Richtlinie bewusst der Begriff „material“ bzw. „Material“ verwendet, während ansonsten von „Produkten“ die Rede ist.

Da es sich bei der Abgabe nicht um einen gezielten Vertrieb handelt, sondern um Einzelfälle, die schon von der Dimension der abgegebenen Menge von GVO mit einem gezielten Inverkehrbringen nicht ansatzweise zu vergleichen sind, sind die Vorschriften über das Standortregister und das Monitoring bereits von Sinn und Zweck her nicht auf den angesprochenen Fall anwendbar. Insofern ist es mit EG-recht vereinbar, die Abgabe von Produkten, die zufällig oder technisch unvermeidbar Spuren aus genehmigten Freisetzungen enthalten, vom Begriff des Inverkehrbringens auszunehmen.

Zu Frage 2.

Der Anbau von GVO kann nicht – auch nicht für bestimmte Gebiete oder Kulturen – untersagt werden. Dies widerspräche der in Art 22 der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehenen freien Verkehrsfähigkeit von GVO, die eine Part C-Genehmigung nach der Richtlinie 2001/18/EG erhalten haben. Gesetzlich vorgeschriebene gentechnikfreie Zonen sind auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten des

Zonen sind auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten des Eigentumsrechts unzulässig.

Kulturartenspezifische Unterschiede können dagegen in den Regeln guter fachlicher Praxis Rechnung getragen werden. So werden diese für Raps, Mais, Zuckerrübe, Kartoffel verschieden aussehen und so geregelt sein, dass wesentliche Beeinträchtigungen des Nachbarn minimiert werden. Darüberhinaus müssen die Rahmenbedingungen praktikabel sein, das gilt besonders für die Regelungen für Schwellenwerte.

Zu Frage 3.

Dazu gilt zunächst das unter 2. Gesagte entsprechend. Ergänzend muss klargestellt werden, dass es sich bei Auskreuzungen genehmigter und damit umfangreich sicherheitsgeprüfter GVO nicht um eine „Verunreinigung“ handelt. Die Frage lässt im übrigen offen, was mit den in diesem Zusammenhang erwähnten Prozentsätzen gemeint ist. Des Weiteren ist den erwähnten Feststellungen mit großer Vorsicht zu begegnen, da es Hinweise gibt, dass es sich hier um die gezielte Nutzung von GVO-Saatgut durch Landwirte handelt, die die Vorteile dieser Sorten nutzen möchten.

Zu Frage 4.

Die Frage der Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten und der Artenvielfalt wird im Rahmen der Zulassung des GVO zum Inverkehrbringen umfassend geprüft. Es besteht daher weder ein Bedürfnis noch eine rechtliche Grundlage für eine nachträgliche weitere Prüfung durch untergeordnete Behörden. Durch eine solche Vorgehensweise würden die Entscheidungen der zuständigen übergeordneten Behörden entwertet. Eine solche Vorgehensweise schafft erhebliche Rechtsunsicherheit. Erweist sich ein GVO als schädlich, greift bereits jetzt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die verschuldensabhängige Haftung nach allgemeinem Deliktsrecht ein.

III. Gute fachliche Praxis

Zu Frage 1.

Diese Forderung ist berechtigt und entspricht der Position der KWS SAAT AG.

Im Gegensatz zu den von der Europäischen Kommission am 23. Juli 2003 veröffentlichten Leitlinien für die Koexistenz, die die Bedeutung regionaler und betrieblicher Gegebenheiten für die Auswahl der Maßnahmen zur Sicherung der Koexistenz betonen, ist in § 16 c) GenTG-E eine gesetzliche Fixierung der Einzelheiten der guten fachlichen Praxis vorgesehen. Dies widerspricht nicht nur der Zielsetzung des Instruments „Gute fachliche Praxis“, immer die neuesten Entwicklungen berücksichtigen zu können, sondern wird den Landwirt in einer Vielzahl von Fällen zwingen, gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen zu ergreifen, obwohl er als Fachmann durch die Wahl gesetzlich nicht vorgegebener Mittel ein gleichwertiges oder sogar besseres Ergebnis erzielen könnte. Erforderlich sind somit fallbezogene, dynamische Maßnahmensysteme und nicht statische gesetzliche Regelungen.

Die KWS SAAT AG ist der Auffassung, dass Produktinformationen ein wirksames Mittel sein können, die Einhaltung der guten fachlichen Praxis zu gewährleisten. Der

Landwirt darf dabei jedoch nicht vollständig aus seiner Verantwortung entlassen werden, die er als der die Gegebenheiten vor Ort kennende Fachmann trägt.

Die sich aus § 16c Abs. 1 GenTG-E ergebende Verpflichtung, bei zum Inverkehrbringen genehmigten Produkten Vorsorge zutreffen, dass es zum Schutz der in § 1 Nr. 1 und 2 GenTG-E genannten Rechtsgüter und Belange nicht zu Einträgen von GVO kommt, zeigt im Übrigen, dass der Gesetzentwurf nicht ausreichend hinsichtlich Fragen der Sicherheit einerseits und der rein wirtschaftlich zu betrachtende Koexistenz andererseits differenziert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Einträge von GVO mit Inverkehrbringungsgenehmigung eine Gefahr für die in § 1 Nr. 1 GenTG-E genannten Rechtsgüter (Leben und Gesundheit von Menschen, Umwelt, Tiere, Pflanzen und Sachgüter) darstellen sollen. Die betreffenden GVO sind umfassend geprüft. Ihre Unschädlichkeit für die genannten Rechtsgüter ist gerade Voraussetzung für die Erteilung der Inverkehrbringungsgenehmigung.

Zu Frage 2.

Die Überwachung der guten fachlichen Praxis kann niemals Selbstzweck sein. Dass die gute fachliche Praxis eingehalten werden muss, ergibt sich aus den allgemeinen Anspruchsgrundlagen wie zum Beispiel § 906 BGB. Dies ist ein privatrechtlicher Anspruch, der vom Nachbarn geltend gemacht werden muss. Bereits nach bisherigen Rechtsprechungsgrundsätzen werden in diesem Zusammenhang Beweiserleichterungen für den Nachbarn eingreifen, d.h. der GVO-anbauende Landwirt muss im Zweifel nachweisen können, dass er die gute fachliche Praxis eingehalten hat. Der Anreiz dazu wird gestärkt, wenn an die Einhaltung der guten fachlichen Praxis eine Haftungsfreistellung geknüpft würde (siehe dazu oben I. 5).

IV. Sicherung der Koexistenz

Zu Frage 1.

Es gibt bereits Studien, die die Machbarkeit von Koexistenz insbesondere bei praktikablen Schwellenwerten für Konsumware aller Produktionsweisen und für Saatgut belegen. Dazu zählen (hier beispielhaft für Mais vorgestellt) insbesondere:

- Ergebnisse zum Auskreuzungsverhalten von Mais, die im Rahmen eines BMBF-Projektes (FKZ 0312167) erbracht wurden und dessen Ergebnisse bei Loos et al. (2003) dargestellt sind. In diesem Forschungsprojekt wurde herbizidresistenter Mais angebaut. Wie von Loos et al. (2003) und auch in dem Forschungsbericht des BMBF-Projektes gezeigt wurde, gab es keinen nennenswerten Pollenflug über größere Distanzen, wohl aber, wie auch nicht anders zu erwarten, über kürzere Distanzen, und zwar besonders in der Hauptwindrichtung.
- Die Studie, die vom IRTA- Institut in Lleida in Spanien mit Bt-Mais durchgeführt wurde (Antama- Pressemitteilung, <http://www.biosicherheit.de/aktuell/279.doku.html>), zeigt ebenfalls, dass der Eintrag in Nachbarflächen begrenzt ist. Dort konnte lediglich ein deutlicher Einfluss der Windrichtung nachgewiesen werden.
- In Frankreich wurde bei Körnermais durch POECB ein Programm durchgeführt, in dem auch die Frage der Koexistenz bei Bt-Mais untersucht wurde, und zwar in 2002 an 3 Standorten (Gers, Gironde und Puy de Dôme) und in 2003 an einem Standort (Gironde). Aus diesen Untersuchungen geht deutlich hervor, dass 98 %

des Pollens nicht über 10 m transportiert werden und außerhalb einer Zone von 50 m nicht mit einem Eintrag über 0,9 % zu rechnen ist und damit eine Koexistenz ermöglicht.

- In Dänemark beobachteten Jemison und Vayda (2001), dass trotz Windunterstützung in einem Abstand von 30 m kaum noch Auskreuzung beobachtet wurde. Die Autoren weisen darauf hin, dass Maispollen zwar über große Entfernungen transportiert werden kann, dann aber wegen der maximalen Überlebensdauer von 24 Stunden nicht mehr keimfähig ist.

Diese wissenschaftlichen Daten zeigen, dass es möglich sein wird, praktikable Regeln für die gute fachliche Praxis abzuleiten. Bei deren Einhaltung sollen wirtschaftliche Auswirkungen für die Produzenten, die ihre Produkte gentechnikfrei halten wollen, vermieden werden.

Die o.g. wissenschaftlichen Daten sind ein wichtiger Anhaltspunkt für die Situation in Deutschland, aber nicht ausreichend für eine wissenschaftlich fundierte Festlegung von Massnahmen zur guten fachlichen Praxis unter Berücksichtigung der hier vorliegenden regionalen und betrieblichen Gegebenheiten. Dazu wird der derzeit in mehreren Bundesländern auf insgesamt ca. 300 ha durchgeführte Erprobungsanbau einen essentiellen Beitrag leisten. Es können damit wertvolle Erfahrungen gewonnen werden, die praxisfremden Gesetzesregelungen vorbeugen.

Zu Frage 2.

Landwirte können sich auf freiwilliger Basis- und zwar ausschließlich auf einer freiwilliger Basis – zu gentechnikfreien Regionen zusammenschließen. Dabei bleibt jedoch jeder Landwirt in der betroffenen Region in seiner Entscheidung frei, sich einer solchen nicht anzuschließen, sondern GVO-Sorten anzubauen. Es gibt weder *de lege lata* noch *de lege ferenda* eine Rechtsgrundlage für eine Beschränkung dieser Entscheidungsfreiheit. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen unter II. 2 verwiesen.

Zu Frage 3.

Alle Anbauformen müssen gleichberechtigt nebeneinander koexistieren können. Daher ist der Schutz aller Anbauformen erforderlich, nicht nur der Schutz einer „gentechnikfreien Lebensmittelproduktion“. Ein bevorzugter Schutz einer Anbauform kann nicht als Wettbewerbsvorteil angesehen werden, weil dies die Diskriminierung der anderen Anbauformen zur Folge hätte. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine „gentechnikfreie Lebensmittelproduktion“ unrealistisch ist. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt kommen ca. 70 % aller Lebensmittel während der Produktion mit gentechnischen Methoden in Berührung. Im übrigen zeichnet sich in letzter Zeit ein Wandel in der Einstellung der Verbraucher ab. Auch insofern kann ein einseitig zu Lasten anderer Anbauformen erfolgender Schutz „gentechnikfreier Lebensmittelproduktion“ nicht als Wettbewerbsvorteil angesehen werden.

Zu Frage 4.

Aufgrund der Ausführungen zur vorstehenden Frage erübrigt sich eine Beantwortung dieser Frage. Es ist lediglich darauf hinzuweisen, dass zum Schutz konventioneller und ökologischer Anbauformen keine Regelungen erlassen werden dürfen, die den Anbau von GVO-Sorten diskriminieren. Insbesondere sind unpraktikable Schwellenwerte sowohl für Konsumware als auch Saatgut zu vermeiden. Vor allem

werte sowohl für Konsumware als auch Saatgut zu vermeiden. Vor allem Schwellenwerte an der Nachweisgrenze sind nicht praktikabel.

Zu Frage 5.

Die skizzierten Szenarien sind bei Wahrung der verhältnismäßigen Maßnahmen zur gleichberechtigten Koexistenz aller Anbauformen nicht zu erwarten. Natürlich obliegt es innerhalb dieses Rahmens der Koexistenz jedem Unternehmer innerhalb der von ihm gewählten Anbauform Marktanteile zu erschließen, zu halten und auszubauen. Die Förderung des Bereichs der „gentechnikfreien Landwirtschaft“ zu Lasten der anderen Anbauformen verbietet sich aus den zuvor unter 2. und 3. angeführten Gründen.

V. Standortregister

Zu Frage 1.

Diese Frage steht in keinem direkten Zusammenhang mit der Novellierung des Gentechnikgesetzes.

Der Klarstellung halber ist darauf hinzuweisen, dass nach gegenwärtiger Rechtslage keine Verpflichtung zu Aufnahme der Anbaustandorte von zum Inverkehrbringen genehmigter GVO-Sorten besteht. Auch ein Auskunftsanspruch - sei es gegenüber den Landwirten oder gegenüber den Umweltbehörden – besteht weder auf Grundlage des Gentechnikgesetzes noch auf Basis des Umweltinformationsgesetzes. Zwar enthält die sog. Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG Regelungen zum Standortregister für solche Sorten und zum Anspruch auf Auskunft aus diesem Register, doch ist die Richtlinie bisher nicht in deutsches Recht umgesetzt worden. Ein Anspruch auf Auskunft lässt sich nicht unmittelbar aus der Richtlinie ableiten, da diese in Bezug auf das Standortregister und die Modalitäten der Auskunftserteilung nicht hinreichend konkret ist.

Die Landwirte, die sich für eine Teilnahme am Erprobungsanbau entschieden haben, sind aufgrund der zahlreichen Feldzerstörungen, die es aus in letzter Zeit gegeben hat und wegen der starken persönlichen Repressalien, denen sie durch bestimmte Gruppen ausgesetzt sind, gezwungen, sich auf diese gegenwärtig geltende Rechtslage zurückzuziehen.

Obwohl derzeit wie oben dargelegt keine rechtliche Verpflichtung besteht, sind Landwirte dennoch Informationspflichten von ggf. betroffenen Nachbarn nachgegangen. Ausserdem wurde das Versuchsdesign so gewählt, dass die Möglichkeit wesentlicher Beeinträchtigungen von Nachbarn minimiert bzw. ausgeschlossen wurde. Die Landwirte und Saatgutunternehmen erkennen jedoch das weitergehende berechnete Interesse der benachbarten Landwirte an, sich darüber informieren zu können, ob ein GVO-Anbau in der Nähe erfolgt. Dazu wurde bei InnoPlanta e.V. eine Hotline eingerichtet, die gut angenommen wird.

Zu Frage 2.

Ziel der Richtlinie 2001/18/EG ist es vorrangig, mit dem Standortregister Hilfestellung für das Monitoring zu geben. Daran muss sich auch die konkrete Umsetzung der

Richtlinie in das nationale Gesetz orientieren. Die Nutzung des Standortregisters für die Regelung der Koexistenz ist schon deshalb fragwürdig, weil dadurch wiederum nur einseitig die Anbauer von GVO belastet werden.

Nach Art 31 (3) b) der Richtlinie 2001/18/EG ist der öffentliche Zugang zu Registern, in denen der Anbau von GVO mit Inverkehrbringungsgenehmigung festgehalten wird, keinesfalls uneingeschränkt möglich. Vielmehr ist der Zugang für die Öffentlichkeit nur in „angemessener Form“ und „unter Berücksichtigung der nationalen Vorschriften“ zulässig. Indem § 16a Abs. 4 das bedingungslose Einsichtsrecht der Öffentlichkeit auch auf GVO mit Inverkehrbringungsgenehmigung erstreckt, wird der grundgesetzlich abgesicherte Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Es ist zumindest erforderlich, dass der Einsichtsbegehrende ein berechtigtes Interesse nachweist, dass gegenüber den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen überwiegt.

Auch die in § 16a Abs. 5 enthaltene Auskunftsregelung aus dem nicht allgemein zugänglichen Teil des Landesregisters geht über das gebotene Maß hinaus. Derartige Auskunftserteilungen, die wegen immer noch drohender Feldzerstörungen zwangsläufig eine Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Anbauers darstellen, dürfen nicht auf Vermutungen zugunsten des Auskunftssuchenden basieren. Außerdem ist vorzusehen, dass vor Entscheidungen über eine Offenbarung der geschützten Informationen die Betroffenen anzuhören sind.

Des Weiteren sollte in Erwägung gezogen werden, im Gentechnikgesetz eine spezialgesetzliche Strafandrohung für Zerstörungen von GVO-Beständen vorzusehen. Der Gesetzgeber würde damit ein präventives Zeichen setzen, dass er nicht nur das Informationsinteresse der Nachbarn anerkennt, sondern auch die schutzwürdigen Interessen desjenigen, dessen Daten an die Öffentlichkeit gegeben werden. Aus dem gleichen Grunde sollte eine Regelung eingeführt werden, dass die Daten der auf das Register Zugreifenden gespeichert werden. Auch dies hätte im Hinblick auf einen zu befürchtenden Missbrauch des Register präventive Wirkung.

Imker, insbesondere Wanderimker haben, wenn Sie ein benachbartes Grundstück nutzen und die im Gesetzentwurf vorgesehenen sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, zukünftig einen Anspruch auf Auskunft aus dem Register.

Zu Frage 3.

Eine solche Vorgehensweise könnte im Prinzip ein Alternative zum Standortregister und zur Auskunft daraus sein. Da jedoch das Standortregister durch die Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG vorgeschrieben ist, wird ein solcher Ansatz zu einer weiteren Ausweitung der Pflichten von Landwirten führen, die GVO-Sorten anbauen möchten.

B. Fragen der CDU/CSU im Deutschen Bundestag

Zu Frage 1.

Der Entwurf des GenTRNeuordG geht in zahlreichen Punkten über die Vorgaben der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG hinaus. Als besonders gravierende Punkte sind insbesondere zu nennen:

- Schutz ökologisch sensibler Gebiete, § 16 b GenTG-E (dadurch nachträgliche Entwertung der Inverkehrbringungsgenehmigung und damit Rechtsunsicherheit)
- Definition der Abgabe von Produkten, die unbeabsichtigt Spuren von GVO aus genehmigten Freisetzungen enthalten als Inverkehrbringen, § 3 Nr. 6a GenTG-E (dadurch Gefährdung von Freisetzungen und damit des von der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehenen Step-by-Step-Verfahrens)
- Haftung, § 36a GenTG-E (hier Definition der Rechtsbegriffe des nachbarschaftsrechtlichen § 906 BGB nur zu Gunsten der Landwirte, die GVO nicht nutzen und damit fehlende Symmetrie)
- Monitoring, § 16d GenTG-E (zusätzliche Kosten für den Genehmigungsinhaber durch Überwachungsmaßnahmen, die über die fallspezifische Beobachtung und die gewöhnlichen Maßnahmen der allgemeinen Überwachung hinausgehen)
- Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung über die gute fachliche Praxis, § 16c GenTG-E (Verordnung kann nicht - wie in den Leitlinien der Kommission zur Koexistenz gefordert - die betrieblichen Gegebenheiten berücksichtigen und ist zu starr, um aktuellen Erkenntnissen ausreichen Rechnung zu tragen)
- Vermeidung von Auskreuzungen bei Freisetzungen, § 16 Abs. 1 Nr. 3 GenTG-E (Nach dem Gesetzentwurf soll eine Freisetzungsgenehmigung nur dann erteilt werden, wenn „alle nach dem Stand der Wissenschaft und Technik erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, auch um Auskreuzungen auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren“. Art. 26a der Richtlinie 2001/18/EG kann nicht als Ermächtigungsgrundlage für diese Regelung bemüht werden, da er lediglich die Koexistenz zwischen zum Inverkehrbringen genehmigten GVO und konventionellen und ökologischen Anbauformen regelt. Hier geht es jedoch um Freisetzungen. Der Gesetzentwurf geht ganz offensichtlich von der unzutreffenden Vorstellung aus, jede Auskreuzung sei per se sicherheitsrelevant.)

Zu Frage 2.

Die Umsetzung erfolgt derzeit in UK, DK, P, I, IRL, S. Über die Umsetzungskonzepte liegen uns keine näheren Informationen vor.

Zu Frage 3.

Der Entwurf des GenTRNeuordG ist durch den Ansatz geprägt, trotz formaler Akzeptanz der gleichberechtigten Koexistenz aller Anbauformen, die klassischen und ökologischen Produktionsformen einseitig zu Lasten der Nutzung der Gentechnik zu bevorzugen. Dies wird vor allem an folgenden Regelungen besonders deutlich:

- Einführung unbestimmter und nicht justizialer Rechtsbegriffe, wie z.B. „ethische Aspekte“ in § 1 GenTG-E
- Haftung, § 36a GenTG-E
- Monitoring, § 16d GenTG-E
- Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung über die gute fachliche Praxis, § 16c GenTG-E

- Vermeidung von Auskreuzungen bei Freisetzungen, § 16 Abs. 1 Nr. 3 GenTG-E

Zu den Auswirkungen wird auf die Erläuterungen in der Antwort auf die vorstehende Frage verwiesen.

Zu Frage 4.

Nicht nur für die Antragsteller, sondern vor allem für die Nutzer von GVO werden diese Regelungen - nicht zuletzt wegen der bereits jetzt bedenklich niedrigen Schwellenwerte und damit verbundenen Haftungsrisiken - zu zusätzlichen Kosten führen. Konkrete Zahlen, können wegen der multikausalen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Elementen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht genannt werden.

Insbesondere die über die Richtlinie 2001/18/EG hinausgehenden Regelungen zum Monitoring und zur guten fachlichen Praxis werden zu erheblichen Kostensteigerungen führen, die sich dann als de-facto-Verbot der Nutzung der Gentechnik auswirken werden.

Zu Frage 5.

Durch die Einrichtung eines eigenen „Ausschusses für Freisetzungen und Inverkehrbringen“ soll offenbar die ZKBS neu strukturiert und die Chance für eine personelle Neubesetzung auf dem für die Grüne Gentechnik besonders wichtigen Gebieten der Freisetzung und des Inverkehrbringens geschaffen werden. Auffällig ist, dass für den Bereich der Ökologie zwei Sachverständige vorgesehen sind, während die verbleibenden Bereiche (Mikrobiologie, Toxikologie, Genetik und Pflanzenzucht) jeweils nur einen Sachverständigen stellen. Der Kreis der Sachverständigen sollte um einen Vertreter aus dem Bereich der Phytopathologie erweitert werden.

Im Übrigen ist die Benennung eines Sachverständigen für Ökologie im Ausschuss für Arbeiten in gentechnischen Anlagen aus fachlicher Sicht nicht nachzuvollziehen.

Zu Frage 6.

Aus den in der Antwort auf die vorstehende Frage genannten Gründen ist dies nicht der Fall. Ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn ist auch nicht erforderlich, da die bisherige ZKBS unbestritten fachlich hervorragende Arbeit leistet.

Zu Frage 7.

Dies ist nicht gerechtfertigt. Siehe dazu oben A. II. 1.

Zu Frage 8.

Dies ist nicht gerechtfertigt. § 906 BGB enthält bereits alle notwendigen Elemente, die zu einer ausgewogenen Entscheidung über Abwehr- und Ausgleichsansprüche erforderlich sind. Die im Entwurf enthaltene unwiderlegbare (!) Definition der „wesentlichen Beeinträchtigung“ erfolgt ausschließlich zu Gunsten derjenigen Landwirte, die keine GVO anbauen. Der Regelung fehlt es insoweit an der notwendigen Symmetrie.

Im Übrigen wird im Zusammenhang auf die Frage zu den Antworten auf die Fragen unter A. I. verwiesen.

Zu Frage 9.

Da zusätzlich Regelungen nicht erforderlich sind (siehe Antwort auf vorstehende Frage), erübrigt sich insofern die Antwort auf die Frage.

Zu Frage 10.

Ein Haftungsfonds ist aus den oben unter A. I genannten Gründen abzulehnen.

Zu Frage 11.

Ein Haftungsfonds ist aus den oben unter A. I genannten Gründen abzulehnen.

Zu Frage 12.

Das allgemeine Nachbarschaftsrecht sieht bisher grundsätzlich eine verschuldensunabhängige Haftung vor. Aus diesem Grunde müssen sowohl nach geltender Rechtslage (906 BGB in seiner jetzigen Form) als auch nach dem Entwurf des GenTRNeuordG die GVO-anbauenden Landwirte für wesentliche Beeinträchtigungen ihrer Nachbarn auch dann Ausgleich leisten, wenn sie die Regeln guter fachlicher Praxis eingehalten haben. Es ist zu befürchten, dass dieser Umstand auf die Nutzung der Gentechnik in der Landwirtschaft abschreckend wirkt, zumal die Schwellenwerte für die Kennzeichnung, die ja das Kriterium für die wesentliche Beeinträchtigung bilden, sehr niedrig angesetzt sind.

Dieses Problem lässt sich aus den oben unter A. I genannten Gründen nicht über einen Haftungsfonds lösen, in den die Saatgutunternehmen aus den bekannten Gründen ohnehin nicht einzahlungspflichtig gemacht werden könnten.

Als Alternative kommt eine Klarstellung in Betracht, dass Beeinträchtigungen, die trotz guter fachlicher Praxis auftreten, in der Regel als zumutbar im Sinne des § 906 Abs. 2 gelten. Dies hätte zur Folge, dass die Einhaltung der guten fachlichen Praxis im Regelfall zur Exkulpation des GVO-anbauenden Landwirts führen würde. Dies wäre ein sehr starker Anreiz zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis, was wiederum entscheidend dazu beitragen würden, das Auftreten von wesentlichen Beeinträchtigung zu verhindern. Durch die Ausgestaltung als Regelvermutung wäre gewährleistet, dass die Nachbarn nicht über Gebühr in ihren Ausgleichsansprüchen beschnitten werden. Dass für die in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle zu erwartenden geringen Beeinträchtigungen kein Ersatzanspruch bestehen würde, wäre durch die zugunsten der Nicht-GVO-Landwirte wirkenden Regelungen der guten fachlichen Praxis gerechtfertigt, deren Beachtung der GVO-anbauende Landwirt durch das Gesetz unterworfen wird. Eine solche Exkulpationsregelung müsste im Sinne eines fairen Interessenausgleich auch vice versa für die Nicht-GVO-Landwirte für den Fall gelten, dass es zu Auskreuzungen aus deren Beständen in GVO-Bestände kommt.

Zu Frage 13.

Siehe dazu die Antworten zu den Fragen unter A. III..

Zu Frage 14.

Es gibt bereits eine breite Datenbasis zu Fragen der Koexistenz und der Pollenverbreitung für verschiedene Kulturpflanzen (siehe dazu auch Fragen unter A. III.). Wissenschaftlichen Daten sind ein wichtiger Anhaltspunkt für die Situation in Deutschland, aber nicht ausreichend für eine wissenschaftlich fundierte Festlegung von Massnahmen zur guten fachlichen Praxis unter Berücksichtigung der hier vorliegenden regionalen und betrieblichen Gegebenheiten. Dazu wird der derzeit in mehreren Bundesländern auf insgesamt ca. 300 ha durchgeführte Erprobungsanbau einen essentiellen Beitrag leisten.

Bei den Fragen zur Koexistenz geht es nicht um Fragen der Sicherheit, da diese bereits umfassend geprüft und bewertet wurden. Im Rahmen des Erprobungsanbaus sollen im speziellen folgende Fragen zur Koexistenz geklärt werden:

- Koexistenzmodelle im arrondierten Betrieb dienen zur Quantifizierung von Einträgen aus GV-Beständen als ein Maßstab zur Feststellung der Maßnahmeneffizienz und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Betriebs- und Anbauverfahren.
- Produktionsrisikoforschung zeigt das Vorkommen von zufälligen und unbeabsichtigten Beimengungen bei Produktion, Transport und Lagerung.

Durch den Erprobungsanbau können wertvolle Erfahrungen gewonnen werden, die praxisfremde Gesetzesregelungen vorbeugen.

Zu Frage 15.

Abstandsregelungen dürfen kein Selbstzweck sein. Sie müssen sich an den Gegebenheiten vor Ort orientieren und sind für die verschiedenen Kulturpflanzen gesondert festzulegen. Oft genügt schon ein Abstand von wenigen Metern, um Einträgen in Nachbarbestände vorzubeugen. Bei anderen Kulturpflanzen sind keinerlei Abstände notwendig, da die Pflanzen nicht zur Blüte kommen oder der Pollen keinen Einfluss auf das Ernteprodukt hat). Aus diesem Bedürfnis nach Flexibilität heraus ist die Kritik an der Regelung der guten fachlichen Praxis in einer Verordnung bedingt. Jedenfalls dürfen die Werte für Abstände nicht über den Anforderungen liegen, wie sie z.B. im Saatgutrecht für die Produktion von Saatgut als hochreinem Vorprodukt vorgesehen sind. Diese Werte betragen zB beim Mais 200 m. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass dies nur deshalb realisierbar ist, weil die Saatgutvermehrung anders als der Konsumanbau - nicht flächendeckend erfolgt. Darüberhinaus muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass es neben Abständen weitergehende Massnahmen gibt, die Einträge in benachbarte Bestände minimieren können (zB natürliche oder künstliche Barrieren, Blühzeitpunktverschiebungen etc). Diese können Abstandsregelungen ergänzen bzw. ersetzen, was die o.g. Notwendigkeit von Flexibilität unterstreicht.

Zu Frage 16.

Es sind keine Gründe ersichtlich, warum neben einem Bundesregister mit hohem Verwaltungsaufwand noch zahlreiche Landesregister geführt werden sollen. Es wird

vor Überbürokratisierung gewarnt und auf die Notwendigkeit effizienter, kostengünstiger Lösungen hingewiesen. Daher ist ein Landesregister ausreichend.

Zu Frage 17.

In diesem Zusammenhang wird auf die Beantwortung der Frage A. II. 4. verwiesen.

Zu Frage 18.

Eine langfristige Ankündigung der geplanten Aussaat von GVO ist problematisch, da dadurch die Flexibilität der Anbauplanung des GVO-anbauenden Landwirts erheblich beschränkt wird. Es muss eine ausgewogene First gefunden werden, die sowohl den Interessen des GVO-anbauenden Landwirts als auch denen seines Nachbarn gerecht wird. Als solch angemessene First können 3 Wochen vor Aussaat angesehen werden.

Zu Frage 19.

Ein Erprobungsanbau ist bereits initiiert. An ihm beteiligen sich Landwirte in mehreren Bundesländern, die ihrerseits den Erprobungsanbau unterstützen.

Dieser Erprobungsanbau ist ein hervorragendes Mittel, den notwendigen Erkenntnisgewinn insbesondere im Hinblick auf die gute fachliche Praxis und die Haftung zu erzielen. Der Erprobungsanbau sollte daher, sofern in Bezug auf die jeweilige Fruchtart Klärungsbedarf besteht, intensiv genutzt und gefördert werden.

Zu Frage 20.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Regelungen zu nennen

- Definition der Abgabe von Produkten, die unbeabsichtigt Spuren von GVO aus genehmigten Freisetzungen enthalten als Inverkehrbringen, § 3 Nr. 6a GenTG-E (dadurch Gefährdung von Freisetzungen und damit des von der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehenen Step-by-Step-Verfahrens)
- Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung über die gute fachliche Praxis, § 16c GenTG-E (lässt nach dem bisherigen Kenntnisstand starre und prohibitiv wirkende Regeln erwarten)
- Monitoring, § 16d GenTG-E (wegen zusätzlicher, erheblicher Kosten für den Genehmigungsinhaber durch Überwachungsmaßnahmen, die über die fallspezifische Beobachtung und die gewöhnlichen Maßnahmen der allgemeinen Überwachung hinausgehen)
- Haftung, § 36a GenTG-E (hier Definition der Rechtsbegriffe des nachbarschaftsrechtlichen § 906 BGB nur zu Gunsten der Landwirte, die GVO nicht nutzen und damit fehlende Symmetrie)
- Zuständigkeiten, § 16 Abs. 4 GenTG-E (BfN als Einvernehmensbehörde hat zu engen errichtungsgesetzlichen Fokus, der sich nicht mit den Querschnittsaufgaben der Gentechnik zur Deckung bringen lässt)

Zu Frage 21.

Die explizite Aufnahme des Vorsorgeprinzips impliziert zu Unrecht, dass der Vorsorgegedanke bisher keine Rolle gespielt habe. Dass dies nicht zutreffend ist, zeigt das GenTG bereits in seiner derzeit geltenden Fassung, da als Gesetzeszweck ausdrücklich der Schutz vor möglichen Gefahren der Gentechnik festgeschrieben ist. Insgesamt werden die Gesetzeszwecke „Förderung der Gentechnik“ und „gleichberechtigte Koexistenz aller Anbauformen“ durch die Inhalte des Gesetzes nicht erreicht. Im Hinblick auf die Förderung zeigt sich dies besonders deutlich in der Definition des Inverkehrbringens und der dadurch bedingten Gefährdung von Freisetzung, die nach dem Step-by-Step-Verfahren der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG zur Entwicklung neuer Produkte zwingend erforderlich sind. Dass durch die Inhalte des Gesetzentwurfs keine gleichberechtigte Koexistenz erzielt wird, zeigt sich deutlich an der Haftungsregelung, die die Frage der „wesentlichen Beeinträchtigung“ ausschließlich zu Gunsten derjenigen Landwirte definiert, die keine GVO anbauen sowie an der Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung zur guten fachlichen Praxis, die starre und strenge Regeln erwarten lässt, die wiederum nur die GVO-anbauenden Landwirte belasten.

C. Fragen der FDP im Deutschen Bundestag

Zu Frage 1.

Nein. Zur Begründung wird auf die Antwort zur Frage B. 21. verwiesen.

Zu Frage 2.

Die Gentechnik ist ein bedeutendes Innovationsfeld. Wenngleich bei der Ausgestaltung des GenTG die Vorgaben der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG berücksichtigt werden müssen, so stehen die oben aufgeführten Erschwernisse, die durch die Richtlinie nicht gefordert werden, nicht in Übereinstimmung mit den Erwartungen, die in Bezug auf die Bedeutung dieses Innovationsfeldes bestehen.

Zu Frage 3.

Diese zutreffende Einschätzung sollte Anlass dafür sein, sich in diesem Zusammenhang streng auf die Vorgaben der Richtlinie zu beschränken und auch die Frage der Koexistenz als eine wirtschaftliche zu begreifen, die nichts mit Verbraucherschutz im engeren Sinne dieses Begriffes zu tun hat. Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die gleichberechtigte Nutzung der Gentechnik möglich machen. In diesem Zusammenhang sind die niedrigen Schwellenwerte zu kritisieren.

Zu Frage 4.

Theoretisch ja. Praktisch gesehen, muss festgestellt werden, dass die Summe der den Nutzern von GVO aufgebürdeten Handlungspflichten und Haftungsmodalitäten, die eben nur zum Teil durch die Richtlinie vorgegeben sind, abschreckende Wirkung auf den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen haben werden.

Zu Frage 5.

Siehe dazu die Antworten auf die Frage C. 1..

Zu Frage 6.

Siehe dazu die Antworten auf die Fragen A. I. und B. 8. bis 12..

Zu Frage 7.

Siehe dazu die Antwort auf Frage B.12..

Zu Frage 8.

Insbesondere die Inverkehrbringungsdefinition wird Freisetzungen zum Erliegen bringen und damit auch die Entwicklung von marktreifen Produkten erheblich behindern und mittelfristig sogar unmöglich machen. Dies hat nachteilige Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort. Erste Auswirkungen zeigen sich bereits in Form der Verlagerung der Forschungsaktivitäten von Saatzuchtunternehmen z.B. nach Kanada.

Zu Frage 9.

Negative Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in der Saatgutwirtschaft und den relevanten Forschungsbereichen sind aus den in der Antwort auf Frage 8. genannten Gründen sehr wahrscheinlich.

Zu Frage 10.

Siehe dazu Antwort auf Frage B. 2..

Zu Frage 11.

Siehe dazu Antwort auf Frage B. 2..

Zu Frage 12.

Siehe dazu die Antworten auf die Fragen B. 5. und 6..

Einbeck, 09.06.2004